

Bebauungsplan "Nordtangente" in Neuried-Ichenheim

Bebauungsvorschriften Satzung

Stand: 07.11.2022

1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S.1,4) sowie
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. 581) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S.1095/1098)

2 Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Im zeichnerischen Teil sind Verkehrsflächen festgesetzt. Abweichungen von den im Plan dargestellten Flächenaufteilungen innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche sind im Rahmen der Ausführungsplanung und Baudurchführung zulässig, ohne die Gültigkeit des Bebauungsplanes zu berühren.

2.2 Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Im zeichnerischen Teil sind öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Straßenbegleitgrün" festgesetzt. Im Bereich dieser Flächen ist auch die breitflächige Versickerung der Oberflächenwässer über belebte Bodenschichten zulässig.

2.3 Flächen / Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Vermeidung des Eingriffs in benachbarte Biotope

Die benachbarten Biotope (Offenlandbiotop 'Fließgewässerbiotopkomplex in Kranzmatt westlich von Ichenheim' (Biotop-Nr. 175123172529) sind während der Durchführung der Baumaßnahme vor direkten und indirekten Eingriffen (z.B. durch Verschmutzung des Erdreichs oder des Gewässers, Eingriffe in die Uferstruktur und Ufervegetation etc.) zu schützen.

VM 2 - Baufeldräumung

Die Baufeldräumung muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln erfolgen, damit keine Nester und Gelege von Boden- und Gebüschbrütern zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen sind die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten.

Durch den ganzjährigen Aufenthalt in ihrem Lebensraum gibt es keinen günstigen Zeitpunkt für einen Eingriff bei den beiden Eidechsen-Arten. Bei einer Durchführung einer Baumaßnahme ist es daher nicht auszuschließen, dass es im Winterhalbjahr zu einer Tötung einzelner Individuen kommt. Da im August die Reproduktion abgeschlossen ist, die Eidechsen, sowohl adulte wie auch juvenile, noch bis in den Oktober (November) aktiv sein können (je nach Witterungsverlauf), ist dieser Zeitraum günstig, um Eingriffe durchzuführen. Auch der Zeitraum nach Beendigung der Überwinterung und vor Beginn der Fortpflanzungszeit von (Anfang) März bis Mitte (Ende) April ist geeignet. Allerdings ist in beiden Zeiträumen auf weitere artenschutzrechtlich relevante Arten und deren Biologie, insbesondere die Brutzeit der verschiedenen Vogel-Arten, zu achten. Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass, nach § 39 Abs. BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester bzw. Fledermäuse oder auf Hinweise auf diese gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogel-Arten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel, aber auch keine Fledermäuse direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogel-Arten, mit Ausnahme der nichtflügel Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 3 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

Temporäre Strukturen (Krane, Baugerüste, Baustelleneinrichtung sowie die Lagerung von Holz, Schnittgut und Baumaterialien etc.) sind konsequent zu überwachen. Nester und Gelege sind ggfls. zu schützen.

VM 4 - Bauzeitenbeschränkung

Zur Vermeidung von erheblichen baubedingten Störreizen (Licht / Lärm) sind alle zwischen Anfang März und Mitte November durchgeführten Arbeiten außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse und nachtaktiven Vogel-Arten durchzuführen (zwischen 15 Minuten vor Sonnenaufgang und 20 Minuten

vor Sonnenuntergang). Ein Innenausbau kann bei entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen (Verhinderung einer Abstrahlung von Licht oder Lärm nach außen) durchgeführt werden.

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen und Fortpflanzungsstadien des Kleinen Wasserfrosches müssen der Rückbau der bestehenden Brücke und der Bau der geplanten Brücke außerhalb der Aktivitätszeit und Laichzeit des Kleinen Wasserfrosches erfolgen. In dem Zeitraum 1. April bis 15. September dürfen keine Eingriffe in den Anwendergraben erfolgen.

VM 5 - Gelbbauchunke und Kreuzkröte

Flache Mulden und Wasserflächen, die sich im Baugelände nach Regen bilden, sind umgehend zu beseitigen.

VM 4 - Vermeidung von Lichtemissionen

Für die öffentliche Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur 1.700 bis max. 3.000 Kelvin) und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers.

2.4 Vorsorgemaßnahmen

VoM 1 - Gehölze für den Bluthänfling

Zur Erhaltung der ökologischen Funktion des Lebensraums vom Bluthänfling ist im Bereich der externen Ausgleichsmaßnahme zum Ausgleich für den Eingriff in die gesetzlich geschützte Feldhecke „Feldhecke Alm“ (Flurst.Nr. 5412, Teil) ein Feldgehölz bestehend aus gebietsheimischen Gehölzen wie z.B. Schlehe, Weißdorn, Liguster und Holunder anzulegen. Die Pflanzung des Feldgehölzes muss spätestens mit der Erschließung des Eingriffsbereiches erfolgen.

VoM 2 - Neue Leitlinie für Fledermäuse

Im zeichnerischen Teil ist am südlichen Rand der geplanten Straße, im Bereich der westlichen Hälfte, eine öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Auf dieser sind durchgängig, im Abstand von etwa zwanzig Metern, Laubbäume gebietsheimischer Arten mit einem Stammumfang von mindestens zehn Zentimetern zu pflanzen. Der Untergrund ist zu einer Wiese zu entwickeln, die zweimal jährlich zu mähen ist. Die Pflanzung der Bäume muss spätestens mit der Erschließung des Eingriffsbereiches erfolgen.

2.4.1 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG - CEF-Maßnahmen

CEF 1 – Vögel

Zur Unterstützung und als vorübergehenden Ersatz sind für die entfallenden Brutstätten Nistkästen wie folgt rechtzeitig vor Baubeginn, insbesondere vor der Phase mit der Fällung und Rodung der Gehölze, in Bäumen auf dem Grundstück Flurst.Nr. 5376/21 aufzuhängen:

Für Haussperlinge: pro Niststätte je drei Sperlings-Nistkästen (entsprechend der Angaben in der saP – CEF1)

Die Kästen sind jährlich außerhalb der Brutzeit (ab Oktober) auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu reinigen.

CEF 2 – Eidechsen (extern)

Bis Ende Februar sind im bisherigen Vorkommensbereich auf dem Flurst.Nr. 5412 die vorhandenen Bäume zu fällen. Die Wurzelstöcke sind jedoch zunächst im Boden zu belassen. Die oberirdischen Versteckmöglichkeiten, insbesondere die Holzstapel, sind ebenfalls zu entfernen. Zudem ist der Vorkommensbereich bis zur Beendigung des Abfangens der Eidechsen mit einem Reptilienzaun abzugrenzen.

Die CEF-Flächen für die Mauer- und Zauneidechse sind auf dem Flurst.Nr. 5376 zu entwickeln (siehe auch Darstellung im zeichnerischen Teil).

Es wird darauf hingewiesen, dass das gesetzliche geschützte Biotop „Fließgewässerbiotopkomplex in Kranzmatt westlich von Ichenheim“ (Nr. 175123172529) im Zuge der Errichtung der CEF-Fläche nicht beeinträchtigt werden darf.

Für den Ersatzlebensraum der Mauereidechse sind auf jeweils etwa zehn Metern zwei Steinschüttungen so anzulegen, dass eine ausreichende Besonnung gewährleistet ist, d.h. möglichst wenig Schattenwurf durch die Gehölze vorhanden ist. Die Steine der Steinschüttungen selbst sollten eine unterschiedliche Größe in einer Abmessung von 40 bis 80 cm haben. Südöstlich der Steinschüttungen ist jeweils eine Sandlinse mit einer Tiefe von ungefähr 70 cm anzulegen.

Die vorhandenen Gehölze sind zu pflegen und dauerhaft erhalten bzw. bei Abgang artgleich zu ersetzen.

Für die Zauneidechse sind drei Totholzhaufen mit angrenzenden offenen Bodenbereichen anzulegen. Dort sind durch Ausbringen von Kies und/oder Sand kleinräumig Rohbodenflächen zu schaffen.

Um einen maximalen Abfangerfolg zu erreichen, muss eine Maßnahmenkombination aus Hand- und Schlingenfang angewandt werden. Um den Fangerfolg des Schlingenfanges zu erhöhen, sind ab Mitte März bis, je nach Witterung, Mitte / Ende April engmaschig Reptilienbretter auszubringen. Der Abfang kann im Spätsommer ab Ende August wiederholt werden. Ergänzend werden Gefäße

als Lebendfallen in den Boden eingegraben, welche jeweils am Folgetag des Ausbringens kontrolliert werden und gefangene Tiere auf die Ersatzfläche verbracht werden.

Pflege: Die Flächen direkt um die trockenmauerartigen Strukturen sind als Nahungshabitat zu erhalten und vor Sukzession und Verfilzung zu schützen. Die Fläche muss, bis auf die eidechsenpezifischen Bereiche, als extensive (ohne Düngung), zweischürige Wiese bewirtschaftet werden und das Mähgut abtransportiert werden. Dieses Mähen kann je nach Vegetationsentwicklung ein- bis zweimal jährlich oder zweijährig erfolgen und darf nicht die gesamte Fläche betreffen. Da das Mähen während der Aktivitätsphase der Eidechsen stattfindet, ist dieses in Phasen durchzuführen, die außerhalb der täglich Aktivitätsphasen liegen, also vor Sonnenaufgang oder -untergang oder bei schlechter Witterung wie Niederschlag. Da die Flächen bisher auch gemäht wurden, ist davon auszugehen, dass auf der Fläche keine Gehölzsukzession eintritt; dies muss jedoch beobachtet werden, damit keine vollständige Beschattung eintritt. Daher sind die Bereiche regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls aufkommende Gehölze regelmäßig, spätestens nach wenigen Jahren, wieder zu roden. Bei aufkommender Vegetation, u.a. Brombeeren, muss diese eventuell jährlich erfolgen. Die Pflege muss dauerhaft erfolgen.

Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen inklusive Monitorings: Eine naturschutzfachliche Bauüberwachung (= ökologische Baubegleitung), die auf einen orts- und sachkundigen Biologen mit guten faunistischen, aber auch tierökologischen Kenntnissen zurückgreift, ist zwingend erforderlich.

Dadurch werden die verschiedenen Maßnahmen überwacht, begleitet und überprüft und damit gravierende Eingriffe verhindert, insbesondere hinsichtlich der Reptilien. Ferner ist der Zeitplan der Baumaßnahmen mit der naturschutzfachlichen Bauüberwachung abzustimmen.

2.5 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleich für den Eingriff in die gesetzlich geschützte Feldhecke „Feldhecke Alm“ (Flurst.Nr. 5412, Teil) (extern)

Die bestehende Feldhecke ist auf einer Fläche von min. 45 m² nach Osten bzw. Süden zu ergänzen. Folgende Arten sind zu verwenden: Schlehe (*Prunus spinosa*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Dotterweide (*Salix vitelina*), Salweide (*Salix capra*), Purpurweide (*Salix purpurea*), Grauweide (*Salix cinerea*), Holunder (*Sambucus nigra*), Liguster (*Ligustrum vulgare*). Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m. Die Darstellung der Lage erfolgt im zeichnerischen Teil.

Ökokontomaßnahme „Altenheim 0613 Beilenmatt“

Für das Bauvorhaben „Neubau der Nordtangente Neuried-Ichenheim“, Teilstrecke Kreuzstraße – „Auf der Alm“ sind nach Bilanzierung einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz 155.434 ÖP auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt unter Inanspruchnahme entsprechender Ökopunkte aus folgender Maßnahme:

Aktenzeichen: 317.02.133

Bezeichnung: Altenheim 0613 Beilenmatt

Beschreibung: Entwicklung einer mageren Vieweide mit Nassstellen
Lage: Neuried-Altenheim Flurst.Nr. 613/0
Fläche: 17.870 m²

2.6 Erhalt / Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Ansaat Bankett- und Böschungsflächen

Die Flächen sind mit artenreichem, autochthonem Saatgut anzusäen und qualifiziert zu pflegen.

Baumpflanzungen

Im Grünstreifen nördlich der geplanten Straßentrasse sind Einzelbäume gemäß Planeintrag zu pflanzen. Es sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu verwenden. Bäume sind in Baumquartieren (Mindestvolumen: 12 m³, Mindestmaß der Öffnung: 8 m², Mindesttiefe: 1,5 m) zu pflanzen.

Es wird die Verwendung schmaler, säulenartig wachsender Baumarten empfohlen, z.B.:

- Acer platanoides 'Columnare' / 'Olmsted'
- Carpinus betulus 'Fastigiata' / 'Frans Fontaine' / 'Lucas'
- Populus tremula
- Quercus robur 'Fastigiata'

Bei Pflanzung heimischer Gehölze sind die Bestimmungen des NatSchG zu beachten. Es dürfen ausschließlich laubabwerfende Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Herkunftsgebiet 6 "Oberrheingraben".

Feldhecke

Eingriffe in die bestehende gesetzlich geschützte Feldhecke sind so gering wie möglich zu halten.

2.7 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu pflegen und im Bedarfsfall zu ersetzen.

2.8 Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Im Planbereich ist ein kartiertes Kulturdenkmal nachrichtlich dargestellt. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen werden im Zuge des weiteren Verfahrens abgestimmt.

3 Nachrichtlich übernommene Hinweise (§9 Abs. 4 und 6 BauGB)

3.1 Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Die Absätze 1 und 2 entbinden den Bauträger/Bauherren jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege ist auch hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den einzelnen Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

3.2 Maßnahmen zum Schutz des Bodens / Altlasten

Im Bereich des Planungsgebietes liegen nach derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten / Altlastenverdachtsflächen vor. Der Aushub ist dennoch auf sichtbare Belastungen (Öl, Bitumenreste, Müll, Abbruchmaterial, etc.) und auf Fremdgeruch zu prüfen, ggf. sind belastetes und unbelastetes Material zu trennen, und das belastete Material ordnungsgemäß zu entsorgen. Sollten bei Erdarbeiten dennoch ungewöhnliche Färbungen und / oder Geruchsimmissionen (z. B. Mineralöle / Teer) wahrgenommen werden, ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche im Planungsgebiet ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung zu verwenden bzw. auf den einzelnen Baugrundstücken zu verwerten (Erdmassenausgleich). Überschüssiger Bodenaushub ist zu vermeiden.

Zum Schutz des Bodens sind bei Auffüllungen und Aufschüttungen im Rahmen von Baumaßnahmen die technischen Regeln der Verwaltungsvorschrift zur Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial bzw. die Vorläufige(n) Hinweise zur Verwertung von Baustoffrecyclingmaterial zu beachten. Es dürfen

ausschließlich unbelastete Materialien zum Einbau kommen. Der Einbau von Material, das den vorgenannten Kriterien nicht entspricht (z.B. Bauschutt, Recyclingmaterial oder verunreinigter Boden), ist nur in Ausnahmefällen zulässig und in jedem Fall durch das Landratsamt, vorab zu prüfen und freizugeben.

Anfallende Baustellenabfälle (z. B. Folien, Farben, u.a.) und nichtmineralischer Bauschutt sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben etc.) benutzt werden. Mineralischer Bauschutt ist einer Wiederverwertung zuzuführen (Recycling).

3.3 Baugrund / Geotechnik

Für alle mit mechanischer Kraft angetriebenen Bohrungen z. B. im Zuge von Baugrunduntersuchungen / -gründungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht nach §4 Lagerstättengesetz. Hierfür steht unter www.lqrb.uni-freiburg/grb/Service/bohranzeigen eine elektronische Erfassung zur Verfügung.

Auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vorhandenen Geodäten bilden im Plangebiet quartäre Lockergesteine (Holozäne Altwasserablagerung, Hochflutlehm, Auenlehm) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

3.4 Baumpflanzungen - Sicherheitsabstände zu erdverlegten Leitungen

Auf die FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ wird hingewiesen.

Bei Anpflanzungen von Bäumen ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,5m zu erdverlegten Leitungen einzuhalten, oder es sind geschlossene Pflanzringe oder Trennwände bis in ca. 1m Tiefe anzubringen.

3.5 Maßnahmen zur Baudurchführung

Im Bereich temporärer Nutzung (Baustelleneinrichtung, Lageflächen u.ä.) ist der Oberboden fachgerecht abzuschleppen, vor Ort zu lagern und später wieder aufzubringen. Um ggf. entstandene Bodenverdichtungen zu beseitigen, ist der betreffende Bereich vor einer Rückgabe tiefgründig zu lockern.

3.6 Gewässerrandstreifen

Im Gewässerrandstreifen sind gemäß § 38 Abs. 4 WHG i.V.m. § 29 Abs. 2 und 3 WG verboten:

- die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,

- die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen (auch gemäß LBO verfahrensfreie Vorhaben), zu den sonstigen Anlagen gehören auch Auffüllungen, Terrassen, Überdachungen, Stellplätze, Lagerplätze, Wegbefestigungen, Gartenhütten und feste Zäune),
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- die Beseitigung standorttypischer Bäume und Sträucher, soweit dies nicht zur Bestandspflege, Gewässerunterhaltung oder Gefahrenabwehr erforderlich ist,
- das Neuanpflanzen von nicht standorttypischen Bäumen und Sträuchern.

Neuried, den

Tobias Uhrich
Bürgermeister

Achern, den 07.02.2023


RS Ingenieure
D-77855 Achern Allerheiligenstraße 1
Tel. 07841/6949-0 Fax 6949-90

Planaufsteller

4 Ausfertigung

Die schriftlichen Festsetzungen entsprechen dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 25.01.2023. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.

Neuried, den _____
Tobias Uhrich
Bürgermeister